

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.281.643	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.100.397	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-818.754	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	-818.754	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	352.200	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-466.554	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.793.543	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.266.726	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-473.183	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	866.650	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	839.883	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.767	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-446.416	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	232.270	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-232.270	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.140.408	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen
in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00	v.H.

§6

Weitere Festsetzungen:

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2022/ 1. Änderung 17.05.2006 zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der
Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/ Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental im
Jahr 2023 an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf 255.000,00€.

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden,

Ansätze der Konten 4253/ 7253 werden für Aufwendungen/ Auszahlungen des ersten Quartals des Folgejahres für übertragbar erklärt.

Ansätze der Konten 4211/ 7211 werden für Aufwendungen/ Auszahlungen des ersten Quartals des Folgejahres für übertragbar erklärt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2024 Umverteilungen von Mitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung vorzunehmen, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden.

Stadt Schöneck, den



.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)